

Vereinssatzung The Arc of Irish Dance e. V.

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen The Arc of Irish Dance.
- 2) Er hat seinen Sitz in Meppen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- 3) Das erste Geschäftsjahr beginnt zum 1. November und endet am 31. Dezember. Darauf folgende Geschäftsjahre sind gleich Kalenderjahre.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
 - b) die Durchführung von Workshops zur Gewährleistung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs;
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d) die Beteiligung an und die Durchführung von sportlichen Wettkämpfen, Meisterschaften und Vorführungen;
 - e) die Durchführung und Teilnahme an allgemeinen Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen;
 - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - g) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Vermittlung der irischen Kultur.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und religiös neutral.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein behält sich vor, Mitglied in dem für die betriebene Sportart zuständigen Fachverband und sonstigen Sportverbänden zu werden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der unter § 4 Absatz 1) genannten Verbände als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fach- und Sportverbänden beschließen.

- 4) Der Verein erkennt die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV.

B. Vereinsmitgliedschaft

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen¹ oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeformulars beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

§6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können, über ein Stimmrecht verfügen und den Mitgliedsbeitrag zahlen müssen.
- 3) Passive Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie unterstützen den Verein ehrenamtlich in diversen Anliegen. Ihnen steht ein Stimmrecht zu, sie können jedoch nicht von den Vorteilen des Vereins profitieren.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

¹ Die Satzung enthält ausschließlich männliche Bezeichnungen (z. B. Vertreter oder Mitarbeiter), um den Lesefluss zu vereinfachen. Die weiblichen Formen dieser Begriffe sind ebenfalls angesprochen.

- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann innerhalb der Probezeit von sechs Monaten monatlich erfolgen. Nach Ablauf der Probezeit erfolgt der Austritt vierteljährlich (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Zuwendungen zu.

§8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- 2) Der Ausschluss muss dem Mitglied bekannt gegeben werden, das Datum der Mitteilung ist zu vermerken. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Der Vorstand wird dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einer Zweidrittelmehrheit endgültig über den Ausschluss, wobei das auszuschließende Mitglied nicht stimmberechtigt ist und bei der Abstimmung nicht anwesend sein darf.
- 3) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Nennung der Gründe per Einschreiben schriftlich mitzuteilen.
- 4) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Der Verein finanziert sich neben Spenden, Zuwendungen oder sonstigen Unterstützungen auch über Mitgliedsbeiträge, die zweimal jährlich eingezogen werden. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung vermerkt.
- 2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen.
- 3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 4) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 5) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen und auf Antrag des Mitglieds Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. dem Mitglied die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum 14. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Die gesetzlichen Vertreter haften für ihre Kinder bis zum Abschluss des 18. Lebensjahres des Kindes.
- 2) Kinder und Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus.

D. Die Organe und Ämter des Vereins

§11 Die Vereinsorgane und –ämter

- 1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
- 2) Ämter des Vereins sind:
 - leitende Funktionen in beratenden Gremien,
 - Übungsleiter,
 - Kassenprüfer.

§12 Vergütung der Organe und Ämter, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereinsorgane und -ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsorgane und -ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung bzw. auf Basis geringfügiger Beschäftigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie tagt öffentlich und mindestens einmal im Geschäftsjahr. Eine Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher in elektronischer oder schriftlicher Form durch den Vorstand. Sie wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung legt Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins fest und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten des Vereins.
- 2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Ein solches Interesse besteht, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt.
- 3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind dabei vor allem:
 - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands sowie der Kassenprüfer;
 - Genehmigung der Kassenberichte;
 - Anhörung und Beratung der Jahresberichte;
 - Beratung und Änderung der Satzung;
 - Auflösung des Vereins.
- 4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 1. Formalia
 2. Bericht des Vorstands
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung und Wahl des Vorstands
 5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens bis einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen im Top 1. Formalia mit der Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Eine Ablehnung der Anträge kann durch den Vorstand mit Begründung erfolgen.
- 6) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der Vorsitzende. Sollte dieser verhindert sein, bestimmt er im Voraus einen Vertreter, der die Versammlung leitet. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer bestimmt. Das Protokoll wird vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet, es wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- 7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.
- 8) Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch eine Vollmacht vertreten lassen. Der Vertreter ist stimmberechtigt.

§14 Stimmrecht

- 1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ab einer Anwesenheit von sieben aktiven Mitgliedern beschlussfähig.
- 2) Jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr erreicht hat, verfügt über eine Stimme. Sofern dies nicht gewährleistet ist, wird die Stimme an einen gesetzlichen Vertreter abgetreten. Vertritt ein gesetzlicher Vertreter mehrere aktive Mitglieder, die nicht das 14. Lebensjahr erreicht haben, verfügt dieser weiterhin lediglich über eine Stimme.
- 3) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Wahl kann mündlich beantragt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Durchführung einer

geheimen Wahl mit einer Mehrheit von einem Drittel. Im Falle einer geheimen Wahl verteilt der Vorstand Stimmkarten an die Mitglieder und zählt diese im Anschluss an die geheime Abstimmung aus. Das Ergebnis wird unmittelbar bekannt gegeben.

- 4) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt gewertet. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§15 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus:

Der/dem Vorsitzenden
1. Stellvertreter
2. Stellvertreter
Kassenwart

- 2) Der Vorstand ist das ausführende und beschlussfassende Organ des Vereins. Er hat insbesondere die unter § 2 definierten Aufgaben wahrzunehmen und informiert über seine Tätigkeiten auf der Mitgliederversammlung. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Der Vorstand wird in der ersten konstituierenden Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit gewählt. Wählbar ist jedes aktive Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 4) Die Mitglieder können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln einen Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes stellen. Dieser Antrag muss dem Vorstand per Einschreiben schriftlich gestellt werden. Nach Zugang des Antrags beim Vorstand muss innerhalb von 21 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden, auf der über die Abwahl des Vorstandsmitgliedes entschieden wird. Das Vorstandsmitglied kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln abgewählt werden. Das Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt wurde.
- 5) Der Vorstand kann Mitgliedern leitende Funktionen in beratenden Gremien übertragen. Für die Ausführung der entsprechenden Tätigkeiten kann der Vorstand Verantwortlichkeiten an diese Mitglieder abgeben.
- 6) Bei der Entschlussfassung berät sich der Vorstand mit seinen beratenden Gremien und führt über seine getroffenen Entscheidungen Protokoll. Dieses Protokoll stellt der Vorstand seinen Mitgliedern schriftlich zu Verfügung.
- 7) Beschlussfassungen können mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 8) Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt (Kalenderjahr).

§16 Gremien

- 1) Nach § 15 Absatz 5) kann der Vorstand die leitende Funktion eines beratenden Gremiums an Mitglieder übertragen. Die Mitglieder, die die leitende Funktion solcher Gremien einnehmen, sind dazu berechtigt, die Mitglieder des Gremiums selbstständig festzulegen.
- 2) Die Mitglieder können sich beim Vorstand für die Ausführung einer leitenden Funktion eines Gremiums bewerben.

- 3) Die leitende Funktion eines Gremiums wird für eine Laufzeit von einem Jahr festgelegt. Die Ausübung der leitenden Funktion kann beliebig oft verlängert werden. Bei vorzeitiger Niederlegung des Amtes bleibt das Mitglied im Amt, bis ein Nachfolger bestimmt wurde.
- 4) Das Mitglied mit leitender Funktion kann durch den Vorstand nach einmaliger Mahnung abgewählt werden.

E. Sonstige Bestimmungen

§17 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
- 2) Die Amtszeit des Kassenprüfers entspricht einem Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§18 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Haushaltsplan
- d) etc.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nur in Höhe seines Barvermögens, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

F. Schlussbestimmungen

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1) Der Vorstand darf formelle Änderungen der Satzung lediglich im Gründungsprozess mit behördlichen Einrichtungen im Sinne der Mitglieder vornehmen.
- 2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- 3) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine gesonderte Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Einladung ist die beabsichtigte Auflösung zu benennen.
- 4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird im Falle der Auflösung der Vorstand als Liquidator des Vereins bestellt.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
an Irish Dance SRC e. V. in Düsseldorf,
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

.....
(Ort, Datum)